

Bericht des Bundesamtes für Gesundheit vom 16. August 2023 zuhanden der SGK-N
«Befreiung Kostenbeteiligung Mutterschaft ab Beginn der Schwangerschaft»

1 Auftrag

Im Rahmen der Beratung des Geschäfts 22.062n: KVG. Änderung, Massnahmen zur Kostendämpfung - Paket 2 wurde anlässlich der Beratung am 4. Juli 2023 in Sachen Befreiung von der Kostenbeteiligung während der gesamten Schwangerschaft die Verwaltung beauftragt, eine Konkretisierung der Formulierung für Art. 64 Abs. 7 Bst. b KVG vorzuschlagen, welche gewährleistet, dass die Feststellung der Schwangerschaft nur durch kompetente Fachpersonen erfolgt.

2 Vorschlag für Artikel 64 Absatz 7 Buchstabe b KVG

Zur Umsetzung des Anliegens schlägt die Verwaltung die nachfolgende Formulierung vor:

Art. 64, Abs. 7 Bst. b

⁷ Für folgende Leistungen darf der Versicherer keine Kostenbeteiligung erheben:

a.

b. Leistungen nach den Artikeln 25, 25a, 27, 28 und 30, die ab Beginn der durch Ärzte und Ärztinnen oder Hebammen bestimmten Schwangerschaft, während der Niederkunft und bis acht Wochen nach der Niederkunft oder dem Ende der Schwangerschaft erbracht werden.

3 Begründung

Die Bestimmung des Beginns der Schwangerschaft wird auf die Berufsgruppen der Ärzte und Ärztinnen sowie Hebammen eingeschränkt. Diese Berufsgruppen entsprechen der Systematik von Art. 29 KVG und repräsentieren die Leistungserbringer, die über die spezifischen beruflichen Kompetenzen verfügen, um den Beginn einer Schwangerschaft festzustellen.

Zur Umsetzung müsste im Weiteren Artikel 105 Absatz 1 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) so angepasst werden, dass zusätzlich zur Ärztin oder dem Arzt neu auch die Hebamme genannt wird, die das Datum des Schwangerschaftsbeginns ermitteln kann und es auf der Rechnung angibt.